



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.201/153-SL IV/97

DVR: 0000051

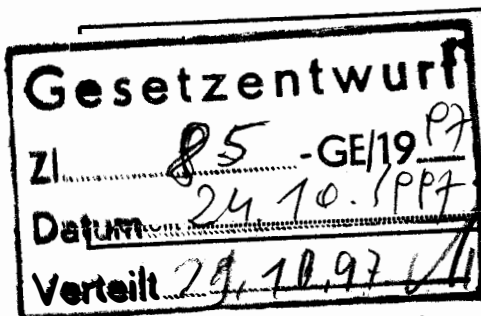
Wien, am 21. Oktober 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird; Begutachtungsverfahren

An die

Parlamentsdirektion

1017 Wien



Mag. Michalitsch

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

20. November 1997

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur

alle Bundesministerien

das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

das Kabinett des Vizekanzlers

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

der Verwaltungsbereich Verkehr des BMWV

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN

das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSTORFER

der Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

alle Unabhängigen Verwaltungssenate

der Datenschutzrat

die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

der Österreichischen Städtebund

der Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

der Österreichischen Arbeiterkammertag

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

der Österreichischen Landarbeiterkammertag

der Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern

die Österreichische Notariatskammer

die Österreichische Patentanwaltskammer

die Österreichische Ärztekammer

die Österreichische Dentistenkammer

die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

die Österreichische Apothekerkammer

die Bundesingenieurkammer

die Kammer der Wirtschaftstreuhand
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe

der österreichische Berufsverband der Erzieher
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien

Beilagen

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Jurist

Für den Bundesminister
Szymanski

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Fremde, denen aufgrund der Verordnung BGBl.Nr. 299/1996 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukam oder die aufgrund der Verordnung BGBl. II Nr. 215/1997 zum Aufenthalt berechtigt sind, ist - sofern sie vor dem 1. Oktober 1997 nach Österreich eingereist sind, sich hier ständig aufhalten und die Voraussetzungen des 2. Abschnittes des Fremdengesetzes 1997 (FrG), BGBl. I Nr. 75/1997, bei ihnen bis auf weiteres gesichert scheinen - für die Niederlassung auf Dauer auf Antrag eine weitere Niederlassungsbewilligung (§ 23 FrG) zu erteilen und zwar, wenn sie

1. über eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügen oder erlaubt selbständig erwerbstätig sind, eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltsweg;
2. Angehörige eines Fremden gemäß Z 1 im Sinne des § 47 Abs. 3 FrG sind, eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltsweg, ausgenommen Erwerbstätigkeit;
3. keine Erwerbsabsicht haben, eine Niederlassungsbewilligung für Private.

(2) Fremde gemäß Abs. 1, die für den weiteren Aufenthalt gemäß § 7 Abs 4 FrG eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, können diese im Inland beantragen.

§ 2. (1) Der Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft gilt für Fremde gemäß § 1 als erbracht, solange sie die ihnen am 1. Jänner 1998 zur Verfügung stehende Unterkunft bewohnen. Fremde, denen eine weitere Niederlassungsbewilligung gemäß § 1 Abs. 1 erteilt wird, sind mit der Erteilung auf Dauer niedergelassen.

(2) Der Zeitraum des § 21 Abs. 4 und des § 24 Z 1 FrG beginnt bei Fremden gemäß § 1 Abs. 1 mit der Erteilung der weiteren Niederlassungsbewilligung zu laufen.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1998 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Auslaufen der Regelungen über das vorübergehende Aufenthaltsrecht der Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina würden integrierte Vertriebene mangels vorhandenen „Quotenplatzes“ das Aufenthaltsrecht in Österreich verlieren.

Ziel:

Quotenunabhängige Überleitung des Aufenthaltes solcher Fremden in das Regime des Fremdengesetzes 1997.

Inhalt:

Integrierte Vertriebene, die in Österreich auf Dauer niedergelassen sind, sollen für den weiteren Aufenthalt lediglich einer weiteren Niederlassungsbewilligung bedürfen.

Alternative:

Umsetzung des Zieles im Rahmen einer Novelle des Fremdengesetzes 1997 oder Beendigung des Aufenthaltes solcher Fremden.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten. Bund und Länder werden sich dadurch, daß diese Fremden selbsterhaltungsfähig gestellt werden, erhebliche Mittel ersparen.

EU-Konformität:

Da eine Einfügung in das System des Fremdengesetzes 1997 erfolgt, entspricht die Regelung den Vorgaben des Unionsrechtes und des Schengener Vertragswerkes.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die erfolgreichen Integrationsbemühungen des Bundes und der Länder im Rahmen der sogenannten „Bosnieraktion“ haben dazu geführt, daß eine große Zahl dieser Fremden, die 1992 und danach in Österreich vorübergehend aufgenommen wurden, in der Zwischenzeit Beschäftigung und Existenzsicherung gefunden haben. Es wäre nun aus sozialpolitischen und aus integrationspolitischen Gründen nicht sinnvoll, den Aufenthalt dieser Fremden zu beenden, die bisher ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht hatten und sich in der Zeit der Gültigkeit dieses vorübergehenden Aufenthaltsrechts in Österreich integrieren konnten.

Für diesen Personenkreis ist daher die Möglichkeit des weiteren Verbleibs in Österreich sicherzustellen. Ihnen und ihren Familien soll die Möglichkeit weiteren Aufenthaltes geschaffen werden, indem sie in das Regime der Aufenthaltstitel des Fremdenengesetzes 1997 überführt werden. Damit kann für eine wesentliche Kostenreduktion im Bereich der Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene aus Bosnien und Herzegowina Sorge getragen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Aufenthaltsrecht für diesen Kreis von Fremden wurde durch Verordnung der Bundesregierung eingeräumt und zwischenzeitig mehrere Male verlängert. Bei der letzten Verlängerung wurde entsprechend der Entwicklung in Bosnien und Herzegowina der Kreis der aufenthaltsberechtigten Personen eingeschränkt und darüber hinaus in Aussicht genommen, die Regelung über das vorübergehende Aufenthaltsrecht mit Sommer des nächsten Jahres endgültig auslaufen zu lassen.

Nun gibt es eine größere Zahl von Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina, die sich mittlerweile in Österreich in der Form integrieren konnten, daß sie hier Beschäftigung und Existenzsicherung gefunden haben. Sie hätten damit alle Voraussetzungen für die Erteilung

einer „normalen“ Aufenthaltsbewilligung erfüllt, haben diesbezügliche Anträge in vielen Fällen auch eingebracht, sie haben aber deshalb bislang keine Aufenthaltsbewilligungen erhalten, da in den jeweiligen Bundesländern die Quoten für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen erschöpft waren.

Da das Fremdenrecht 1997 die Möglichkeit der Antragstellung im Inland und die Möglichkeit der Erteilung von quotenfreien Erstbewilligungen im Gesetz selbst klar und taxativ umschreibt und da weiters keiner dieser Ausnahmetatbestände auf die genannte Personengruppe anwendbar ist, ist eine sondergesetzliche Lösung des Problems erforderlich. Hiefür sollen diese Fremden in das Aufenthaltsrecht übergeführt werden, wenngleich die Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina lediglich „temporarily protected“ im Sinne der Europäischen Union waren. Demnach ist ihnen auf Antrag - quotenfrei - eine weitere Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltsweg zu erteilen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllen. Mit dem Hinweis auf § 23 soll sichergestellt werden, daß auch § 23 Abs. 4 von der Bestimmung erfaßt ist; die weitere Niederlassungsbewilligung ist für die Gültigkeitsdauer von 2 Jahren zu erteilen. Damit kann vermieden werden, daß diese Fremden die rechtliche Möglichkeit verlieren, weiterhin ihrer (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit nachzugehen. Jenen Fremden, die ihr Familienleben in Österreich fortsetzen (Z 2) oder als Private (Z 3) hier leben, wird auf Antrag die entsprechende weitere Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Abs. 2 normiert die Überleitung jener Fremden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, aber aufgrund ihres Aufenthaltswegs eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs 4 FrG) benötigen.

Die Regelung leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, die Unterstützungsaktion für Kriegsvertriebene aus Bosnien und Herzegowina wie geplant zu Ende führen zu können. Damit wird auch gesichert, daß die finanziellen Aufwendungen, die dem Bund und den Ländern aus dieser Unterstützungsaktion erwachsen, im Laufe des Jahres 1998 auslaufen können.

Zu § 2:

Für das Erfordernis des Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine für Inländer ortsübliche Unterkunft wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Der letzte Satz in Abs. 1 normiert, daß die Fremden, denen eine weitere Niederlassungsbewilligung gemäß § 1 erteilt wird, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr „temporarily protected“, sondern auf Dauer niedergelassen sind. Die für

den Erwerb einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung maßgebliche Fünfjahresfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.